

Antworten auf die wichtigsten Fragen bei einem Trauerfall erhalten Sie von Rechtsanwalt Dominik M. Auer, Bismarckstraße 122, 66121 Saarbrücken, Tel. 0681 3875 1450.

Sie wurden mit einem Trauerfall konfrontiert? Oft bleibt nicht viel Zeit zum Trauern. Relativ kurzfristig sind viele eher allgemeine Formalitäten und Schritte zu erledigen. Die häufigsten Fragen werden dann lauten:

Wer regelt die Bestattung?

Im Idealfall hat der Verstorbene noch zu Lebzeiten bestimmt, wie seine Bestattung aussehen soll, oder hat zumindest mit seinen Angehörigen darüber gesprochen.

War dies nicht der Fall und können sich die Hinterbliebenen nicht einigen, so entscheidet grundsätzlich derjenige, dem die sog. „Totenfürsorge“ obliegt.

Aber auch die Bestattungskosten können schnell für Streit sorgen. Kein Wunder: meist stehen hier sehr hohe Summen im Raum.

Primär sind die Erben zuständig, die Bestattungskosten zu tragen. Sind Erben nicht vorhanden, so haben die nächsten Angehörigen für die Bestattung aufzukommen.

Sobald sich Schwierigkeiten oder Streitigkeiten abzeichnen, sollten Sie kurzfristig einen Termin bei uns vereinbaren, um sich fachkundig beraten zu lassen. Dies kann im Vorfeld schon viele Fehler und im Nachhinein so manchen unnötigen Ärger vermeiden.

Was tun mit einem Testament?

Hatte der Erblasser ein Testament hinterlassen? Ist das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, so ist die Eröffnung zu beantragen.

Finden Sie ein Testament, so ist es unverzüglich beim Nachlassgericht einzureichen und die Eröffnung zu beantragen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.

Soll ich das Erbe annehmen?

Eine nicht unwichtige Frage. Nicht selten sind Nachlässe überschuldet. Neben der Ausschlagung sieht das Erbrecht aber noch weitere Möglichkeiten vor, die Haftung zu beschränken. In jedem Fall sollten Sie sich beraten lassen, bevor sie voreilig vollendete und vielleicht teure Tatsachen schaffen.

Brauchen Sie einen Erbschein?

Nehmen Sie das Erbe an, so wird sich die Frage nach dem Erbschein anschließen: Ob Sie einen Erbschein benötigen, prüfen wir gerne. Falls erforderlich sorgen wir dafür, dass der Antrag auf Erteilung des Erbscheins schnellstmöglich gestellt wird. Hatte der Erblasser kein Testament errichtet, so benötigen Sie in der Regel einen Erbschein.

Wie verhalte ich mich gegenüber Banken und Versicherungen?

Nehmen Sie das Erbe an, so sind auch mit Banken und Versicherungen einige Dinge zu regeln. Hatte der Erblasser Vorsorge getroffen oder eine Vollmacht erteilt, die über den Tod hinaus gültig ist, so kann die Sache relativ einfach sein. Ob und welche Befugnisse Ihnen zustehen, prüfen wir gerne anhand vorhandener Vollmachten.

In jedem Fall ist der Erbfall den Banken und Versicherungen anzuzeigen und die Erbenstellung nachzuweisen.

Versicherungen sind kurzfristig zu kündigen und Leistungen (bspw. aus Lebensversicherungen) sind anzufordern.

Besteht keine Vollmacht oder erlischt diese mit dem Tod, so kann die Sache

gegenüber Banken schon schwierig werden. Aber auch wenn der Erblasser alleiniger Kontoinhaber war oder es sich um ein sog. „Und-Konto“ handelt, können Schwierigkeiten entstehen.

Bis ein Testament eröffnet oder der Erbschein erteilt ist, können Monate vergehen. Gleichzeitig sind evtl. Rechnungen zu bezahlen, z. B. für die Beerdigung etc. Um in der Zwischenzeit handlungsfähig zu bleiben, sollten Sie sich unterstützen lassen.

Was passiert mit dem Digitalen Nachlass?

Kaum jemand hinterlässt nach seinem Tod keine „digitalen Spuren“. Sei es durch Accounts in sozialen Netzwerken oder sei es ein einfacher E-Mail-Account. Hatte der Erblasser Vorsorge getroffen und die Passwörter hinterlegt, so kann dies die Sache deutlich vereinfachen. War dem nicht so, so wird es schnell kompliziert.

Was muss ich als Mitglied einer Erbengemeinschaft beachten?

Werden mehrere Personen zu Erben, so bilden sie eine Erbengemeinschaft. Diese Zwangsgemeinschaft hat einige Besonderheiten. Mitunter ist sie nicht auf Dauer angelegt. Es empfiehlt sich daher, Erbengemeinschaften frühzeitig auseinanderzusetzen, bevor die Verhältnisse zerstritten oder undurchsichtig sind. Aber auch bei der Verwaltung einer Erbengemeinschaft können sich Schwierigkeiten ergeben. Erben können in der Regel nur gemeinsam handeln.

Wie verhalte ich mich gegenüber dem Finanzamt?

Dem Finanzamt ist der Erbfall fristgerecht anzuzeigen. Anhand der Daten

entscheidet das Finanzamt dann, ob eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben ist.

Die Erben müssen auch im Hinblick auf die Einkommensteuer den ggf. noch ausstehenden Pflichten des Erblassers nachkommen.

Aber auch wenn der Erblasser steuerliche Altlasten hatte, besteht Handlungsbedarf; Stichwort: „Schwarzgeld im Nachlass“.

War der Erblasser Mieter oder Vermieter?

Am dringendsten wird die Frage sein, wie es mit dem Mietverhältnis weitergeht. Unter Umständen möchten Sie in das Mietverhältnis eintreten? Vielleicht muss das Mietverhältnis auch gekündigt werden. Dann gelten unter Umständen relativ kurze Fristen. Aber auch die Stellung als Vermieter wirft einige Fragen auf. Mietern sollte der Eigentumswechsel und der neue Ansprechpartner mitgeteilt werden.

Wie können wir Ihnen helfen?

Uns ist bewusst, dass jeder Trauer- bzw. Erbfall individuell ist. Die Fragestellungen können sehr viel schwieriger sein oder ganz andere Bereiche betreffen. Wir beschränken uns darauf, erste Antworten auf die häufigsten Fragen zu geben.

Wir helfen Ihnen gerne und verstehen uns als Komplett-Dienstleister, der Ihnen viele dieser belastenden Aufgaben abnehmen kann. Bereits hier können wichtige Weichen gestellt werden, die nachher die Abwicklung des Erbfalls erleichtern können.

Sprechen Sie uns an. 0681 3875 1450

info@hertwig-auer.de

erbrecht-anwalt-saarland.de